

10

29.10.2014/1125
 Bearbeiterin: Frau Jahnke
 bjahnke@schwerin.de

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzunghier: **Antrag des Amtes 49 vom 17.10.2014, zur Besetzung der Stelle 0603**Funktion: **Abteilungsleiter(in) 49.2**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der bisherige Stelleninhaber wird zum 01.04.2015 in den Ruhestand versetzt. Als Abteilungsleiterstelle für den Strukturbereich Schulverwaltung, Kita-Förderung Unterhalt 49.2 ist eine rechtzeitige Wiederbesetzung der Stelle für die Fortführung der Aufgabenerledigung im Fachamt zwingend erforderlich. Seitens des Fachamtes wird eine zeitweise Doppelbesetzung der Stelle angestrebt, um die fachlich notwendige Einarbeitszeit gewährleisten zu können. Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung der Stelle befürwortet. Der Sollstellenplan wird eingehalten.

Wolke

FBL für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 4. 11. 14

.....
 Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....
 Unterschrift 10.2

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
49.2	0603 Abteilungsleiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der bisherige Stelleninhaber wird zum 01.04.2015 in den Ruhestand versetzt. Als Abteilungsleiterstelle für den Strukturbereich Schulverwaltung, Kita-Förderung Unterhalt 49.2 ist eine rechtzeitige Wiederbesetzung der Stelle für die Fortführung der Aufgabenerledigung im Fachamt zwingend erforderlich.

Um einen reibungslosen Übergang zu organisieren wird seitens des Fachamtes eine zeitlich überlappende Wiederbesetzung des Stelleninhabers angestrebt. So bietet sich die Möglichkeit einer Einarbeitungszeit unter Weitergabe des Spezialwissens des bisherigen Stelleninhabers an die neu zu besetzende Abteilungsleiter(in)Stelle.

Die Schwerpunktaufgaben liegen wie folgt:

- Leitung der Abteilung
- Wahrnehmung und Koordinierung der Aufgaben nach dem KiföG M-V
- Wahrnehmung und Koordinierung der Aufgaben des Schulträgers
- Grundsätze für den Schulbetrieb
- Mitwirkung bei der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes in Abstimmung mit dem Jugendhilfeplaner
- Grundsatzangelegenheiten Unterhalt, Beistandschaften, UVG
- Grundsatzangelegenheiten BaföG

Aus organisatorischer Sicht wird somit eine interne Wiederbesetzung der Stelle befürwortet.

Der Sollstellenplan wird berücksichtigt.